

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/1535



Deutsches Kinderhilfswerk e.V. • Leipziger Straße 116-118 • 10117 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin

Tel: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 2795634
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de

Bankverbindungen:
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 100 205 00
Konto-Nr: 333 11 00

Spendenkonto: 333 11 11

UK/se

Az. 05-300 V 15. November 2010

Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Antrag der SPD-Landtagsfraktion „Erhalt der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein“ (Drucksache 17/966)

Sehr geehrter Herr Rother,

hiermit übersenden wir Ihnen eine Stellungnahme des Deutschen Kinderhilfswerkes zum Antrag der SPD-Landtagsfraktion „Erhalt der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein“ (Drucksache 17/966). Wir möchten Sie bitten, diese den Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses zur Kenntnis zu geben.

Wir gehen davon aus, dass wir mit dieser Stellungnahme einige Impulse für die Diskussionen im Ausschuss sowie im Plenum des Schleswig-Holsteinischen Landtages geben können. Das Land Schleswig-Holstein gilt seit vielen Jahren als Vorreiter im Bereich der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung. Diese Spitzenposition sollte das Land nicht aufgeben, sondern vielmehr daran arbeiten, wie die Beteiligungsverpflichtung der Kommunen zukünftig noch besser umgesetzt werden kann.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Dr. Heide-Rose Brückner
Bundesgeschäftsführerin

Uwe Kamp
Referent für Kinderpolitik

Deutsches
Zentralsinstitut
für soziale
Fragen/DZI



Träger des
DZI-Spendensiegels
Mitglied im PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband
Anerkannter Träger der freien
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

U-Bhf. Stadtmitte oder
Mohrenstraße (U2 und U6)

Anlage

**Stellungnahme zum
Antrag der SPD-Landtagsfraktion
„Erhalt der Beteiligung von
Kindern und Jugendlichen
gemäß § 47 f der Gemeindeordnung
für Schleswig-Holstein“**

(Drucksache 17/966)

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben.

Der hohe Stellenwert der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch die expliziten Regelungen in der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechte-Charta deutlich. So legt Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention fest: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Darauf nimmt auch die EU-Grundrechte-Charta in Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 Bezug, wo es hinsichtlich der Beteiligung von Kindern heißt: „Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

In Fragen der Beteiligung brauchen wir in Deutschland einen tief greifenden Wandel im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. An die Stelle der Einordnung von Kindern lediglich als Bestandteil von Familien und Objekt elterlicher Entscheidungen muss eine gleichberechtigte Beziehung treten, in der die Würde und die eigenen Rechte des Kindes einen selbstverständlichen Platz einnehmen. Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes muss dabei das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen. Wir brauchen in Deutschland „Vorfahrt für Kinderrechte!“

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Diese Maxime sollte das Leitbild sowohl für das staatliche als auch das gesellschaftliche Handeln in ganz Deutschland sein. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen macht Sinn, weil sie zum einen ein Recht der Kinder und Jugendlichen ist, zum anderen Kinder und Jugendliche so unmittelbar demokratische Erfahrungen machen können.

Kinder und Jugendliche, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren, werden sich auch als Erwachsene eher an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligen. Das hat die Studie „Vita gesellschaftlichen Engagements“, die das Deutsche Kinderhilfswerk herausgegeben hat, eindrucksvoll bestätigt. Mehr als 900 ehrenamtlich Aktive sowie Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker wurden befragt. Das Ergebnis: Fast 83 Prozent derjenigen, die sich heute gesellschaftlich stark engagieren, haben dies bereits in der Kindheit und Jugend getan. Zudem macht Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Sinn, weil Kinder und Jugendliche die Auswirkungen ihres Engagements sehen, nachvollziehen und sich damit identifizieren können, weil Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache ernst genommen werden und sie die Politik durch neue Formen anregen sowie die Verwaltung bürgerfreundlicher agieren lässt. Kinder-freundliche Kommunen sind lebenswert für alle.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat viele Gesichter. Sie reicht von der Teilnahme an Veranstaltungen über die Möglichkeit der Meinungsäußerung bis hin zur Übertragung von Verantwortung für Entscheidungen. Wichtig ist dabei zunächst die Information über Beteiligungsmöglichkeiten, denn nur

wenn Kinder und Jugendliche die Beteiligungsangebote in Schulen, am Wohnort oder im Rahmen der Freizeitgestaltung kennen und über aktuelle Projekte sowie Planungen informiert werden, können sie ihre Partizipationsmöglichkeiten nutzen. Wichtig ist auch, dass am Anfang jeder Beteiligung ein weitgehender Informationsgleichstand hergestellt und alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an beteiligt werden. Dabei muss Transparenz in Bezug auf Entscheidungen und Ziele herrschen.

Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss auch auf die Altersangemessenheit geachtet werden. Bei ihnen laufen Partizipationsprozesse nicht wie bei Erwachsenen ab. Hier muss vor allem ein Lebensweltbezug hergestellt und durch Methodenvielfalt gewährleistet werden, dass die Beteiligungsformen hinreichend attraktiv sind. Auch das Funktionieren von Kommunikation und Interaktion sowie ein angemessener Zeitrahmen, der zwischen der Planung und Umsetzung einen Zusammenhang erkennen lässt, sind wichtige Voraussetzungen gelingender Kinder- und Jugendbeteiligung.

Der Bericht der Landesregierung „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ (Drucksache 17/583) vom 01.06.2010 stellt zu Recht fest, dass Schleswig-Holstein seit vielen Jahren als Vorreiter im Bereich der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung gilt. Das ist zum einen der Tatsache geschuldet, dass Schleswig-Holstein neben Hamburg das einzige Bundesland ist, das die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im kommunalen Kontext gesetzlich als Pflichtaufgabe normiert hat. Zum anderen schlägt sich hier aber auch die Arbeit des Landesfonds „Schleswig-Holstein – Land für Kinder“ als Gemeinschaftsaktion des Landes Schleswig-Holstein und des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. nieder, der mit zahlreichen Kampagnen und Aktionen die Kinder- und Jugendbeteiligung in Schleswig-Holstein entscheidend voran gebracht hat.

Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes muss die Beteiligungsverpflichtung der Kommunen nach § 47 f Gemeindeordnung unbedingt erhalten bleiben. Schleswig-Holstein ist neben Hamburg das einzige Bundesland, das der verpflichtenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Gesetzesebene die notwendige rechtliche Normierung setzt und hat bundesweit insoweit eine nicht zu unterschätzende Vorbildfunktion. Mit der Festschreibung des § 47 f Gemeindeordnung kommt das Land Schleswig-Holstein auch den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom September 2006 nach. Der Ausschuss hat in diesen Empfehlungen noch einmal ausdrücklich auf die Verpflichtung nach der UN-Kinderrechtskonvention hingewiesen, dass die Berücksichtigung des Kindeswillens als eines von vier allgemeinen Prinzipien der Konvention umzusetzen ist. Zudem fügt sich der § 47 f Gemeindeordnung in den Aktionsplan des Europarates für die „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ vom 02.12.2009 ein. Dieser Aktionsplan sieht mehrere Maßnahmen vor, mit denen ein Teil der so genannten „Stockholmer Strategie: Building a Europe for and with children 2009 – 2011“ umgesetzt werden soll. Die Stockholmer Strategie, die vom Ministerkomitee im November 2008 angenommen wurde, sieht für die Aktivitäten des Europarats u.a. die Partizipation von Kindern als Schwerpunkt vor.

In der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Kinder- und Jugendbeteiligung: Umsetzung des § 47 f Gemeindeordnung“ (Drucksache 16/2840) kommt die Landesregierung zu folgenden Feststellun-

gen: „Nach den Erkenntnissen der Landesregierung trifft es nicht zu, dass eine Mehrzahl der verpflichteten Gemeinden den gesetzlichen Auftrag des § 47 f GO nicht erfüllt. (...) Die Landesregierung ist überzeugt davon, dass das mit der kommunalrechtlichen Verankerung dieser Vorschrift beabsichtigte Ziel, nämlich die Steigerung der Akzeptanz der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei sie berührenden Planungen und Vorhaben in den Gemeinden sowie die damit einhergehende Erziehung junger Menschen zu verantwortungsbewussten Bürgerinnen und Bürgern in einem demokratischen Gemeinwesen, sinnvoller Weise nicht mit Druck in Form des Einsatzes repressiver kommunalaufsichtlicher Mittel umgesetzt werden sollte.“

An dieser zentralen Stelle ist das Deutsche Kinderhilfswerk grundsätzlich anderer Auffassung. Die Einführung einer Rechtsverpflichtung für Kommunen und das gleichzeitige Signalisieren, dass bei einem Rechtsverstoß keine Sanktionen zu befürchten sind, lädt geradezu dazu ein, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen dem „Good-Will“ der Kommune zu unterwerfen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Analyse des Instituts für konstruktive Konfliktaustragung und Mediation e.V. Hamburg als Projektleitung von „mitWirkung! Schleswig-Holstein“, die neben unbestreitbaren Erfolgen des § 47 f GO deutlich aufzeigt, dass auch andere bzw. weitergehende Schlussfolgerungen gezogen werden können: Demnach hat „mit Wirkung! Schleswig-Holstein“ die Strategie der Förderung der zur Kinder- und Jugendbeteiligung bereiten Kommunen erfolgreich ausgereizt. Parallel hierzu ist die Legitimität einer Missachtung des § 47 f GO durch den überwiegenden Teil der Kommunen noch weiter gesunken. Das im bundesweiten Vergleich vorbildliche Spektrum an erfolgreich erprobten Methoden und Praxisbeispielen ist so ausdifferenziert und zugänglich, dass sich jede Kommune auf den Weg machen könnte, die Beteiligungsverpflichtung mit Leben zu erfüllen. Diese Situation ermöglicht, erfordert zugleich aber auch einen deutlichen Strategiewechsel bezüglich zukünftiger Aktivitäten zur Förderung der Umsetzung des § 47 f GO. Die nach vorsichtigen Schätzungen ca. 80 Prozent der schleswig-holsteinischen Kommunen, die nicht durch Aktivitäten der Kinder- und Jugendbeteiligung auffallen, sollten in den Mittelpunkt des Interesses gerückt werden.

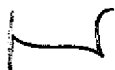
Wichtig ist in diesem Zusammenhang also nicht nur ein Erhalt des § 47 f GO, sondern auch eine Konkretisierung der Vorschrift, um größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe zu erreichen. Möglich wäre dieses beispielsweise durch die Aufnahme von Regelbeispielen in den Gesetzestext. Das Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages vom 23.09.2008 zum § 47 f GO hat hier eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet, die eingehend diskutiert werden sollten. Das gilt für die Frage eines möglichen Individualrechtsschutzes in Bezug auf die Beteiligungsrechte ebenso wie für die im Gutachten angeführte Erwägung, im Hinblick auf die Justiziabilität der Beteiligungsrechte aus Gründen der Rechtsklarheit eine Verbandsklage zur Durchsetzung der Beteiligungsrechte nach § 47 f GO zugunsten anerkannter Kinder- und Jugendverbände o.ä. einzuführen.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt ausdrücklich die Aussage der Landesregierung im o.a. Landtagsbericht, dass sie sich auch künftig dafür einsetzt, dass Kinder- und Jugendpartizipation auf kommunaler Ebene verankert und gestärkt wird. Deshalb geht das Deutsche Kinderhilfswerk davon aus, dass die

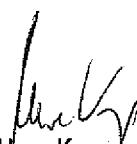
Landesregierung keine Veränderung der Beteiligungsverpflichtung nach § 47 f GO anstrebt, da eine solche Änderung diesem Ansinnen entgegenwirken würde.

Zusammenfassend unterstützt das Deutsche Kinderhilfswerk den Antrag der SPD-Landtagsfraktion zum Erhalt der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO für Schleswig-Holstein und hofft gleichzeitig auf eine umfassende Debatte, wie die Beteiligungsverpflichtung der Kommunen zukünftig noch besser umgesetzt werden kann. Entsprechende Vorschläge liegen seitens des Deutschen Kinderhilfswerkes vor.

Berlin, 15.11.2010
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.



Dr. Heide-Rose Brückner
Bundesgeschäftsführerin



Uwe Kamp
Referent für Kinderpolitik